

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2019-097**

öffentlich

**Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Flur 18 Flurstück 328 in der Gemarkung Finsterwalde**

Einreicher: Bürgermeister	14.08.2019
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Schüler

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
28.08.2019	Stadtverordnetenversammlung	<b>Anw.: 27    Ja: 27    Nein: 0    Enth.: 0</b>

## Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Flur 18, Flurstück 328 in der Gemarkung Finsterwalde auszuüben.

## Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten Gesamt / Jahr

planmäßig	Produkt: 11111.782100	Betrag: € 6.000,00
-----------	-----------------------	--------------------

  
A n d r e a s   H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 05.08.2019 wurden wir vom Notar Stenner in Kenntnis gesetzt, dass für das oben genannte Grundstück ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang erhielten wir ebenfalls die Anfrage zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts.

Die Verwaltung hat das Vorkaufsrecht geprüft und ist zur Entscheidung gelangt, dieses ausüben zu wollen. Dies begründet sich wie folgt:

Aufgrund der gestiegenen Anfrage von Wohnbauland in Finsterwalde erarbeitet die Verwaltung zurzeit mehrere Bebauungspläne für die zukünftige Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Hierbei entstehen unvermeidliche naturschutzrechtliche Eingriffe, für die durch die Gemeinde entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Um diese Maßnahmen auch umsetzen zu können, fehlen der Stadt dafür entsprechende Grundstücke. Das hier in Rede stehende Grundstück befindet sich im Außenbereich und erfüllt die Voraussetzungen, um die später notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen auch umsetzen zu können.

Zur Sicherung dieser Fläche soll deshalb das gemeindliche Vorkaufsrecht ausgeübt werden, wozu die Verwaltung die Ermächtigung durch die Stadtverordnetenversammlung benötigt.

Zur Fristwahrung muss der Beschluss in der jetzigen Stadtverordnetenversammlung gefasst werden.

**Anlage** (im Ratsinformationssystem abrufbar)  
Lageplan